

Anlage 1

Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung Test-V vom 15.10.2020 in Rheinland-Pfalz für die Bereiche der Pflege und der Eingliederungshilfe

1.

Die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV), die am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, sieht u.a. vor, dass zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag (im weiteren Text zusammenfassend Pflegeeinrichtungen genannt) sowie Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe auf der Grundlage eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts eine vom öffentlichen Gesundheitsdienst auf Antrag festgestellte Menge an PoC-Antigen-Tests beschaffen und nutzen können.

Das Bundesgesundheitsministerium hat klargestellt, dass PoC-Antigen-Testungen, für die ein Sachkosten-Erstattungsanspruch geltend gemacht werden soll, durchgeführt werden können bei:

- asymptomatischen neu zu Beschäftigten vor Tätigkeitsaufnahme (inkl. einmaliger Wiederholungstestung)
- asymptomatischen Beschäftigten und Pflegebedürftigen: Häufigkeit richtet sich inzidenzabhängig nach dem Testkonzept des Pflegeheims, maximal einmal pro Woche
- Asymptomatische Besuchspersonen stationärer Pflegeeinrichtungen: Häufigkeit richtet sich inzidenzabhängig nach dem Testkonzept des Pflegeheims, maximal einmal pro Woche

Dies gilt gleichermaßen für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe.

In stationären Einrichtungen können bis zu 20 PoC-Antigen-Tests und von ambulanten Einrichtungen bis zu 10 PoC-Antigen-Tests je Pflegebedürftigem pro Monat beschafft und genutzt werden.

2.

Eine wesentliche, in der Test-V geforderte Voraussetzung hierfür ist das Vorlegen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts bei den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (örtlich zuständiges Gesundheitsamt). Diese Anforderung aus der Test-V wird in Rheinland-Pfalz nun folgendermaßen umgesetzt:

Das Land hat sich Abstimmung mit den Gesundheitsämtern, der Pflegegesellschaft Rheinland-Pfalz sowie den Verbänden der Einrichtungen und Diensten darauf verständigt, ein einheitliches „Einrichtungsbezogenes Muster-Testkonzept“ anzuwenden.

Dieses Muster-Testkonzept ermöglicht es, dass eine einrichtungsindividuelle, aber standardisierte Antragstellung nicht beim örtlichen Gesundheitsamt, sondern zentral im Gesundheitsministerium in Mainz erfolgen kann.

I. Antragsverfahren

1. Die Einrichtung füllt das Antragsformular (Anlage 3) mit den erforderlichen Angaben aus und reicht es beim **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, Referat 645, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz** oder über die Mailadresse pepf@msagd.rlp.de zur Genehmigung ein.

a) In **Punkt II. des Antrags** trägt die Einrichtung die aktuelle Anzahl

- der Bewohner/innen oder Patient/innen oder Nutzer/innen und
- der Mitarbeiter/innen

ein, die sie auf der Grundlage der Mustertestkonzeption 1 x wöchentlich testen möchte.

b) In **Punkt III. des Antrags** können Einrichtungen nach §§ 4 oder 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG („Stationäre“ Einrichtungen) auch die monatliche Anzahl von Besucher/innen eintragen, denen PoC-Testungen angeboten werden sollen.

Besonderheit:

Sofern die Einrichtung hierzu ein Besuchermanagement einrichten will, das von den Bestimmungen der „Landesverordnung zu Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus“ abweicht, gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 2 dieser Verordnung, der mögliche Änderungen der Besuchs- und Zugangsrechte regelt.

Die Einrichtung reicht schriftlich ihr geändertes Besuchskonzept bei der Beratungs- und Prüfbehörde nach § 20 LWTG ein. Diese klärt mit dem zuständigen Gesundheitsamt, ob der beabsichtigten Änderung der Besucherrechte zugestimmt werden kann.

2. Nach Bearbeitung im Ministerium wird der Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen genehmigt und der Einrichtung zurückgeleitet. Die erteilte Genehmigung gilt dauerhaft, sofern sich die Zahl der monatlichen PoC-Antigen-Tests nicht um 10% oder mehr verringert.

3. Die Einrichtung beschafft sich die genehmigte Anzahl an PoC-Antigen-Tests und kann mit der Umsetzung ihrer Testungsreihe beginnen.

4. Die Abrechnung der genehmigten selbstbeschafften PoC-Tests erfolgt auf der Grundlage der vom Bund erlassenen Test-V bis zu einem monatlichen Maximalbetrag von 7 Euro über die Pflegekassen oder für alle anderen Einrichtungen und Dienste außerhalb der Pflege (Eingliederungshilfe und andere) über die Kassenärztliche Vereinigung.

Zu den Abrechnungsverfahren wird es im November 2020 eine gesonderte Information geben.

II. Erläuternde Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit

Das Bundesministerium für Gesundheit hat differenzierte Informationen veröffentlicht und den Verbänden der Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Zwei relevante Dokumente dieser Hilfestellung werden hier als Umsetzungshinweise für die Einrichtungen und Dienste in Rheinland-Pfalz zitiert:

1) Welche Planungselemente sollte die Einrichtung oder der Dienst beachten?

- **Einrichtungsinernes Testkonzept** erstellen unter Einbeziehung von Hygienekonzepten und Besuchsregelungen (für stationäre Pflegeeinrichtungen)
- **Bedarf bestimmen und Beschaffung von Tests** in der vom Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz nach Antrag genehmigten Menge
- **Geeignete Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal** auswählen für die Testdurchführung
- **Ausreichende Personalkapazität** für die Zeit der Testungen im Dienstplan festlegen
- **Einweisung in die Testung** organisieren und Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal für die Einweisung freistellen
- **Zu testende Personengruppen, Zeitpunkte /-rahmen und Örtlichkeit der Testung** festlegen
- **Notwendigen Aufwand an Schutzausrüstung** einplanen
- **Geeignete Räumlichkeiten** für die Testdurchführung sowie für einen Wartebereich/Warteraum vorbereiten
- **Routenplanung** (für die Testung ambulant Gepflegter oder Betreuter) vorbereiten
- **Genehmigung zur Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen** von den jeweiligen Betreuungspersonen einholen
- **Informationen** für die Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen und Besuchspersonen stationärer Pflegeeinrichtungen vorbereiten
- **Personalkapazität** für Terminabsprachen für Testungen von Besuchspersonen in stationären Pflegeeinrichtungen sowie für Testungen von Pflegebedürftigen im ambulanten Bereich einplanen
- **Formulare zur Meldung** positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgen
- **Vorlagen zur Dokumentation** der Testungen sowie der Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellen oder besorgen
- **Getrennte Entsorgung** der Test-kits vorbereiten

2) Welche konkreten Verfahrensbedingungen sollte die Einrichtung bei einem selbstverantworteten Einsatz von selbst beschafften PoC-Antigen-Tests beachten?

1. Personalauswahl zur Durchführung von PoC-Antigen-Tests

PoC-Antigentests dürfen entsprechend ihrer Gebrauchsinformation („Beipackzettel“) von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Pflegefachkräfte (insb. aus dem Bereich der Kinderkranken-, Kranken-, Gesundheits- und Altenpflege) mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung gelten als medizinisches Fachpersonal i. S. der Gebrauchsinformation der Antigentests und sind (nach Anleitung) berechtigt, diese durchzuführen.

Eine Einweisung der Pflegefachkraft/des medizinischen Fachpersonals in die Anwendung des als Medizinprodukt geltenden „PoC-Antigen-Tests“ ist gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung erforderlich. Die Organisation der Einweisung liegt im Zuständigkeitsbereich der Pflegeeinrichtungen. Die Einweisung hat unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben zu erfolgen.

2. Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zur Anwendung von PoC-Antigen-Tests und Abfallentsorgung

Bei der Anwendung der PoC-Antigen-Tests bleiben die RKI-Empfehlungen

„Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile)

und

„Hinweise für ambulante Pflegedienste im Rahmen der COVID-19-Pandemie“

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html)

relevant.

Auch ist die ABAS-Empfehlung zu „**Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik**“ zu beachten

(https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Während der Durchführung des Testabstrichs ist das Tragen von Schutzausrüstung erforderlich. Hierzu gehören mindestens FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe und z. B. Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere.

Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen. Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der genannten ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

3. Testfrequenz und Testplanung von PoC-Antigen-Tests

In der Test-Verordnung ist festgelegt, dass Testungen von Beschäftigten, Pflegebedürftigen und Besuchern für jeden Einzelfall maximal einmal pro Woche wiederholt werden können; d.h. eine wöchentliche Testung mit PoC-Antigen-Tests ist ggf. einzuplanen (s. Mustertestkonzeption des Landes Rheinland-Pfalz).

Als Besucher gelten dabei Personen, die nicht in der Einrichtung tätig, sondern aus sonstigen Gründen anwesend sind, z. B. als besuchende Angehörige. Hier kommt es auf gute interne Planung und gute externe Kommunikation an. Für besuchende An- und Zugehörige von Pflegebedürftigen sind auch am Wochenende Testmöglichkeiten anzubieten. In die Besuchskonzepte sollten auch Zeiten und Termine für Testungen einbezogen und abgesprochen werden, um Wartezeiten zu vermeiden.

Auch in der Einrichtung tätige, aber dort nicht dauerhaft beschäftigte Personen wie z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer, Handwerkerinnen und Handwerker oder Frisörinnen und Frisöre können als „Besuchsperson“ getestet werden. Dies ist im einrichtungs-/unternehmensspezifischen Besuchskonzept festzulegen.

Hinweis: Für asymptomatische Personen, die in Einrichtungen oder Unternehmen zukünftig behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen ist der Anspruch nicht auf PoC-Tests beschränkt. Dazu zählen ggf. auch Begleit- und Assistenzpersonen. Die Regelung erfasst ebenfalls die Personen, die beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt wieder in die Einrichtung aufgenommen werden. Bei diesen sind PCR-Tests möglich und auch die Teststrategie nennt dies als erste Wahl.

4. Zeitdauer der Testdurchführung von PoC-Antigen-Tests

Die Anwendung eines PoC-Antigen-Tests dauert je nach Hersteller insgesamt etwa 20 Minuten. Nach der Entnahme eines Abstrichs ist entsprechend der Einweisung bzw. der Gebrauchsinformation des jeweiligen Produktes die Analyse dieses Abstrichs vorzunehmen.

5. Auswahl geeigneter Räumlichkeiten

Sowohl für die Testung als auch für die Wartezeit sollten geeignete Räumlichkeiten bereitgestellt werden, in denen Besuchspersonen sich vor der Entnahme des Abstrichs sowie im Zeitraum, bis das Testergebnis vorliegt, aufhalten können, ohne einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt zu sein bzw. ohne eine evtl. bestehende Infektion zu übertragen. Zu berücksichtigen sind ggfls. auch Stoßzeiten an Wochenenden. Eine gute Beschilderung kann helfen.

6. Ambulante Pflege: Festlegung einer Routenplanung für die Testung durch ambulante Pflegedienste/Angebote zur Unterstützung im Alltag

Bei der Routenplanung für die PoC-Antigen-Testung ambulant Gepflegter bzw. durch Angebote zur Unterstützung im Alltag Betreuer ist vorab zu klären, dass diese zuhause erreichbar sind. Alternativ kann die Testung im Rahmen der Routine-Pflege bzw. –Betreuung erfolgen, sofern diese von für die Testung geeignetem Personal durchgeführt wird.

Ausreichende Schutzausrüstung sowie evtl. zusätzliches Personal sind mit einzuplanen.

7. Dokumentation der PoC-Antigen-Tests

Eine umfassende Dokumentation aller positiven wie negativen Testergebnisse ist erforderlich, damit die Einrichtung eine Übersicht darüber hat, wer, wann und mit welchem Ergebnis getestet wurde. Sinnvoll ist, dass eine solche Übersicht auch andere wichtige Informationen einbezieht, wie z. B. das Vorhandensein von Symptomen und die Meldung des positiven Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

Als Beispiel für die Dokumentation eignen sich z. B. die Musterformblätter der RKI-Empfehlung **„Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und**

Pflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile).

Die Dokumentation sollte möglichst elektronisch erfolgen.

Bei der Dokumentation von Daten sowie beim Umgang insbesondere mit positiven Testergebnissen sind Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

8. Umgang mit positiven Testergebnissen

Das Test-Ergebnis ist dem Getesteten umgehend mitzuteilen. Im Falle eines positiven PoC-Antigen-Testergebnisses ist unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Das positive PoC-Antigen-Testergebnis ist offiziell zu melden (Meldepflicht gemäß § 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t Infektionsschutzgesetz, Arzmeldebogen gemäß §§ 6, 8, 9 IfSG – Mustervorschlag des RKI

(https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Arztmeldungen/arztmeldung_vorschlag_rki.html)).

Hinweis: Im Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist vorgesehen, die Meldepflicht für PoC Tests aufzuheben.

Seitens des Gesundheitsamtes erfolgen weitere Maßnahmen, wie die Veranlassung eines PCR-Tests und ggfls. Quarantäne-Maßnahmen für die mit dem PoC-Antigen-Test positiv getestete Person und mögliche Kontaktpersonen.